

## Entwurf

Stadt Ellwangen(Jagst)

### Bauvorschriften zum Bebauungsplan für den Goldrain I.

Auf Grund der §§ 7-9 des Aufbaugesetzes werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen.

#### § 1

##### Art und Stellung der Gebäude

Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen im Bebauungsplanentwurf des Stadtbauamtes vom 21.11.1955 ~~und im Bebauungsplan des Vermessungsamts Nebenstelle Ellwangen(Jagst) von~~ als Richtlinien.

#### § 2

##### Dächer und Aufbauten

- (1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigungen etwa  $35^{\circ}$  betragen sollen.
- (2) Dachaufbauten sind nur zulässig, soweit sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge betragen, bei einstockigen Doppel- oder Reihenhäusern kann eine grössere Länge zugelassen werden.
- (3) Am Dachgesims sind die über den Hausgrund ragenden freien Sparrenenden sichtbar zu lassen.

#### § 3

##### Abstände und Nebengebäude

Nebengebäude können in den Bauverbotsflächen durch die Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.

#### § 4

##### Gebäudehöhe

Im Baugebiet "Goldrain I." dürfen nur 3-stockige Häuser errichtet werden. Die Gebäudehöhe, gemessen vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne, darf höchstens 7,90 m betragen.

#### § 5

##### Gestaltung

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden.

#### § 6

##### Einfriedigungen

Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Strassen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten.

*Festgestellt durch Gemeinderatsbeschluss - 24 Nov. 1955  
Genehmigt durch Erlaß der*